

Dispensationserklärung Religionsunterricht

Die Möglichkeit ein Kind vom Religionsunterricht zu dispensieren (SchG Art. 23, SchR Art. 42), ist eine inhaltliche und keine zeitliche Dispensation. Die dispensierten Schülerinnen und Schüler bleiben in der Schule und werden von den Lehrpersonen beaufsichtigt.

Das Dispensationsgesuch muss bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres eingereicht werden, d.h. vor Beginn des konfessionellen Religionsunterrichts.

Hiermit erklären wir die Dispensation unseres Kindes des Religionsunterrichtes für das Schuljahr 2025/26.

Name:

Vorname des Kindes:

Vorname der Eltern:

Klasse:

Klassenlehrperson:

Datum : Unterschrift: